

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das nach Artikel 51 Satz 1 der Landesverfassung originär dem Ministerpräsidenten zustehende Ernennungsrecht war durch das Ernennungsgesetz schon bisher teilweise auf die Ministerien und dem Präsidenten des Rechnungshofs (insbesondere für Beamte des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, R 1, W 2 und C 2) und auf den Ministerien nachgeordnete Behörden (insbesondere für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes) delegiert. Durch die Änderung des Ernennungsgesetzes sollen weitere Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte im wissenschaftlichen Dienst auf das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Hochschulen im dortigen Geschäftsbereich übertragen werden. Dadurch wird in diesem Bereich dem Ziel eines einfachen, wirtschaftlichen und zügigen Verfahrens Rechnung getragen, die Eigenverantwortung und die Hochschulautonomie gestärkt. Der Verwaltungsaufwand soll verringert werden und Personal- und Sachverantwortung zusammengeführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Recht der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule, bestimmte Beamte des höheren Dienstes und Hochschullehrer einzustellen, zu ernennen und zu versetzen, soll auf weitere Besoldungsgruppen ausgedehnt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Zusammenführung bisher getrennt von mehreren Stellen wahrgenommener Aufgaben sind geringfügige, nicht näher bezifferbare Einsparungen zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.